

**Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

Neue Fassung	Alte Fassung
Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:	Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Satzung:
§ 1 Die Gemeinde Pullach i. Isartal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).	§ 1 Die Gemeinde Pullach i. Isartal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
§ 2 Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO.	§ 2 Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis zu fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.
§ 3 Diese Satzung tritt am .2020 in Kraft. <u>Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.07.2009 sowie alle hierzu zuvor erlassenen Satzungen, Änderungssatzungen und Ergänzungen außer Kraft.</u>	§ 3 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
0		Allgemeine Verwaltung		
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.		
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00 €	15,00 bis 600,00 €
	001	Beglaubigungen: ¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>nicht von der Gemeinde</u> selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>von der Gemeinde</u> selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. 5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
	002	Bescheinigungen: ² - Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden - Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5,00 bis 75,00 €	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5,00 bis 75,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen kommunaler Gremien	<u>1,00 €</u> je Akte oder Buch, mindestens <u>10,00 €</u> gebührenfrei	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 € gebührenfrei

² Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1 I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
	004	Fristverlängerungen: - Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde - Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 bis 60,00 €	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 bis 60,00 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens <u>15,00 €</u> . <u>Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15,00 €.</u>	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € . Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
<u>01</u>		<u>Informationsfreiheitssatzung</u>		
	<u>010</u>	<u>Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung</u> 1. <u>Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand</u> 2. <u>Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger</u> a) <u>In einfachen Fällen</u> b) <u>Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand</u> c) <u>bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher und privater Interessen (§§ 7, 9 und 10 der Informationsfreiheitssatzung)</u>	<u>5,00 € bis 100,00 €. Für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.</u> <u>5,00 € bis 25,00 €</u> <u>26,00 € bis 50,00 €</u> <u>51,00 € bis 100,00 €</u>	

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
		Besondere Amtshandlungen		
02		Hauptverwaltung		
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG	10,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150,00 € 50,00 bis 2.500,00 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	12,50 bis 150,00 € 50,00 bis 2.500,00 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens <u>15,00 €</u> <u>15,00 bis 250,00 €</u>	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 € 12,50 bis 200,00 €
03		Finanzverwaltung		
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³		
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5,00 bis 150,00 €	5,00 bis 150,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay-ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00 €	15,00 bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15,00 bis 600,00 €	15,00 bis 600,00 €

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135).

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
12		Feuerbeschau		
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 bis 1.000,00 €	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 bis 1.000,00 €	15,00 bis 1.000,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷		
	610 612	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611 613	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

⁷ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135).

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
	612 614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613 615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 €	15,00 bis 1.000,00 €
	614 616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	kostenfrei
	615 617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	610	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB) Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der abbeschriebene Grundstücksanteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandsteilzuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden		1 v. T. des auf volle 500,00 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 25,00 € 25,00 € bis 6.000,00 € kostenfrei

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
		Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H., höchstens jedoch auf 25 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB.		
	611	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung		15,00 € bis 125,00 € kostenfrei
62		<u>Zweckentfremdung von Wohnraum</u> <u>Wohnungsaufsicht</u>		
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50,00 bis 2.500,00 €	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)		200,00 bis 2.500,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 150,00 €	10,00 bis 150,00 €

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €	10,00 bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €	50,00 bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 €	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €	10,00 bis 75,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸		
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹	10,00 bis 600,00 €	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €	10,00 bis 600,00 €

⁸ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
		Besondere Amtshandlungen		
73		Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €	10,00 bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰	10,00 bis 150,00 €	10,00 bis 150,00 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof		10,00 bis 600,00 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 bis 150,00 €	10,00 bis 150,00 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 bis 150,00 €	10,00 bis 150,00 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 1.250,00 €	10,00 bis 1.250,00 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 600,00 €	10,00 bis 600,00 €
	755	Ausstellen einer Urkunde über ein Grabbenutzungsrecht		5,00 bis 10,00 €

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Neue Fassung				Alte Fassung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)	Gebühr in EUR (bisher)
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen¹¹		10,00 bis 200,00 €
8	81	Wasserversorgung		
	810	Anordnung der Wassersperre¹²		10,00 bis 150,00 €

¹¹ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25.07.1988, AllMBI S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60).

¹² Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13.07.1989, AllMBI S. 579, geändert am 10.12.2001, AllMBI S. 766).